



Informationen zur EU-Waffenrichtlinie

Fachbereich Waffen, Sprengstoff und Gewerbe

Kontakt:

Daniel Wagner

pwgd@police.be.ch

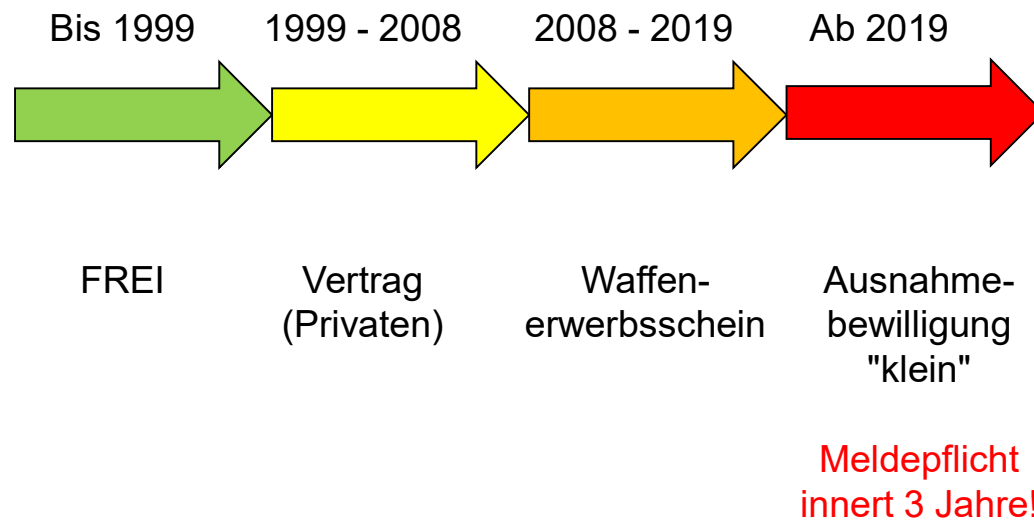
031 638 57 36

Einleitung



1. Anpassung des Waffenrechtes

(Bsp. halbautomatische Waffe, grosses Magazin)



2. Wichtigste Bestimmungen im WG



Neue Einteilung Waffenkategorien

Art. 5 Verbote im Zusammenhang mit Waffen, Waffenbestandteilen und Waffenzubehör

¹ Verboten sind die Übertragung, der Erwerb, das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet und der Besitz von:

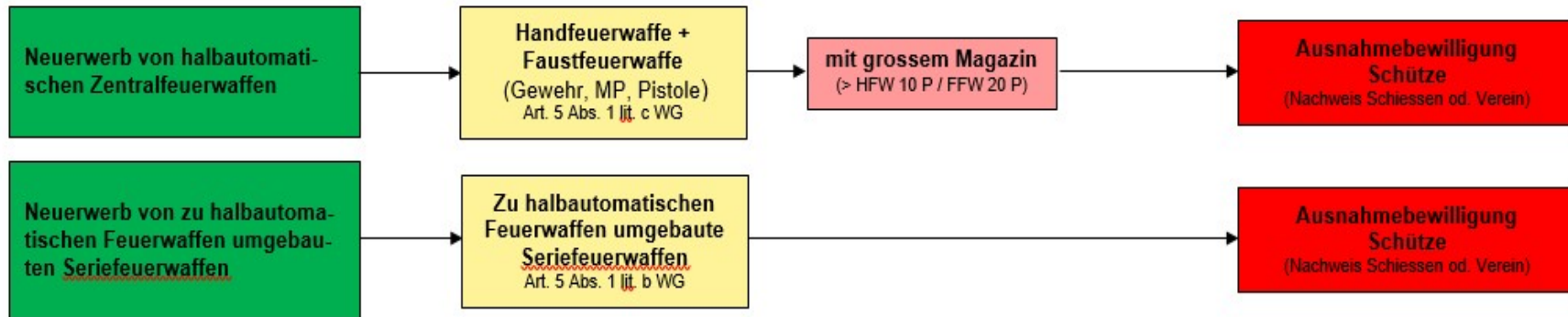
- a. Serief Feuerwaffen und militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen;
- b. zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Serief Feuerwaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen; ausgenommen hiervon sind Ordonnanzfeuerwaffen, die vom Besitzer oder der Besitzerin direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, sowie für den Funktionserhalt dieser Waffe wesentliche Bestandteile;
- c. folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:
 1. Faustfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind,
 2. Handfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind;
- d. halbautomatischen Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können, ohne dass dies einen Funktionsverlust zur Folge hat;
- e. Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie von ihren wesentlichen Bestandteilen;

4. Ausnahmebewilligung

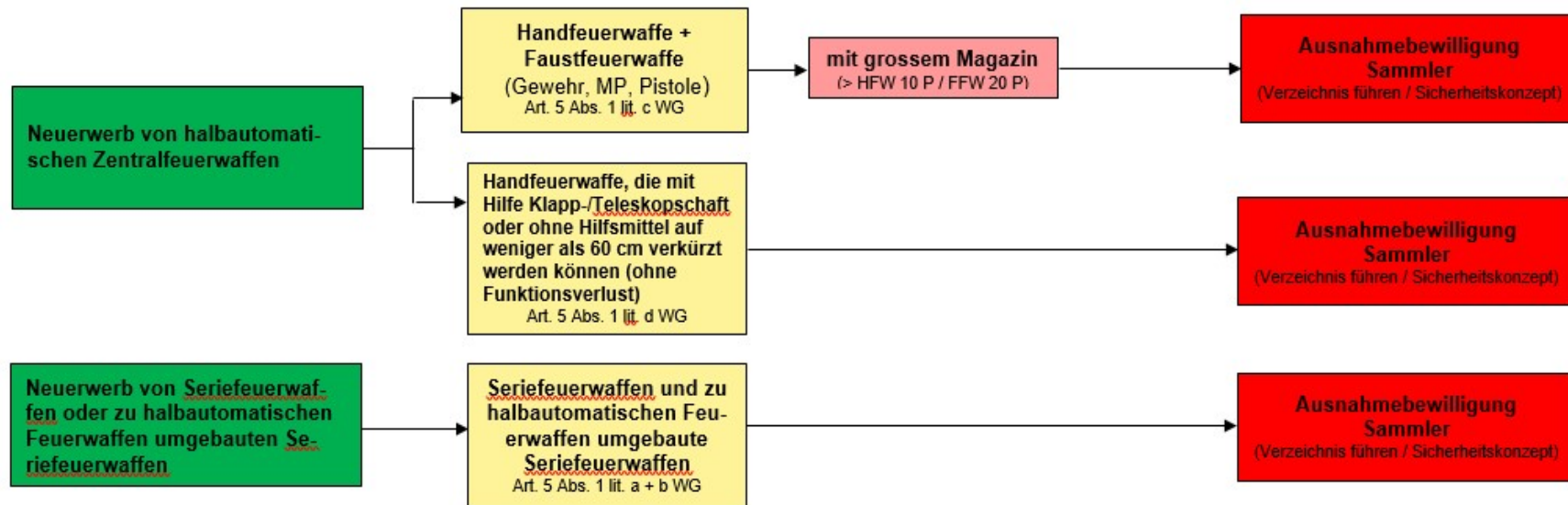


Übersicht

1. Sportschützen/-schützinnen:



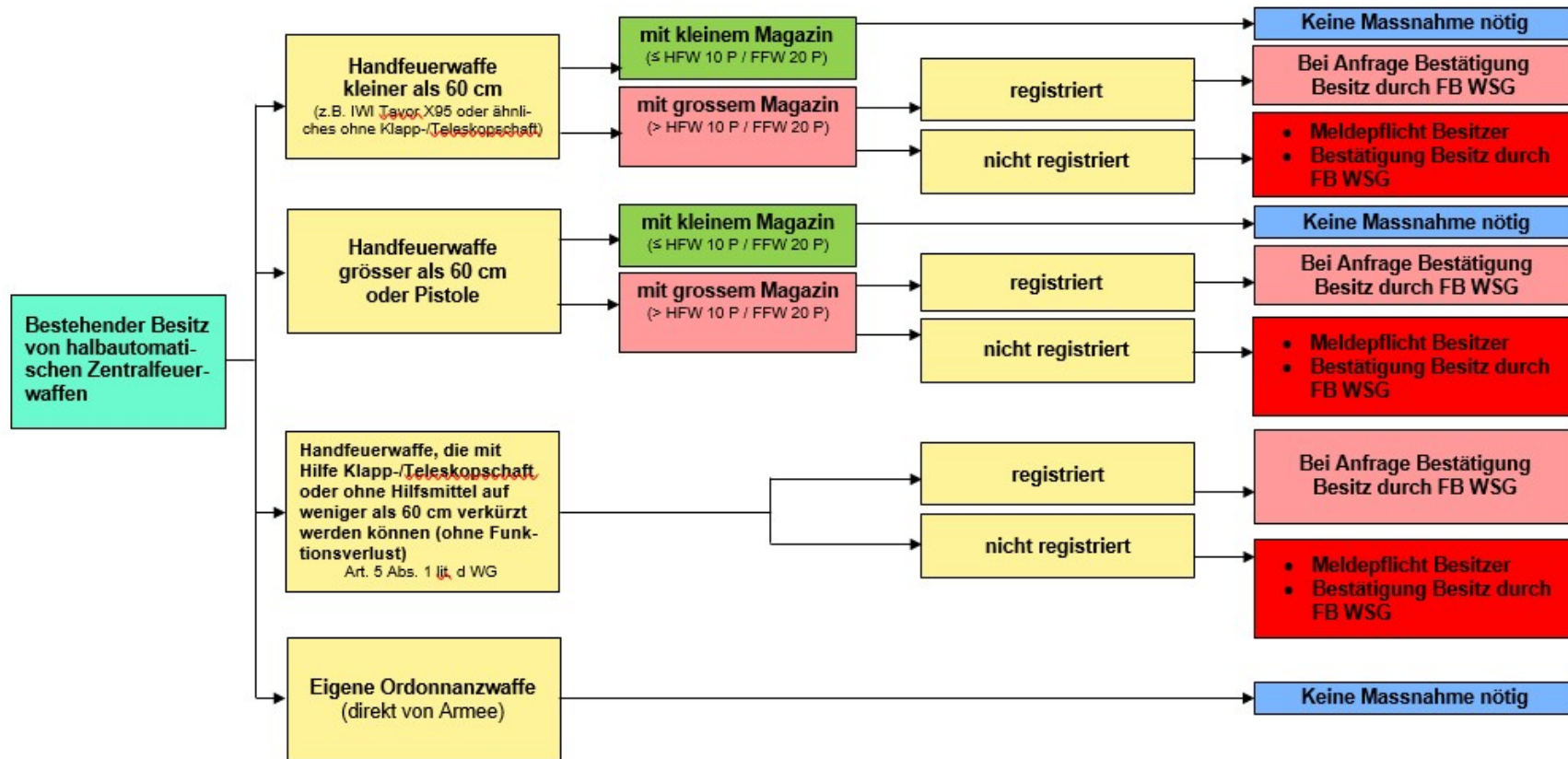
2. Sammler/-innen und Museen:



5. Meldung des bestehenden Besitzes



Übersicht



Spezialfälle / Beispiele



1. Darf A seine mit WES erworbene Waffe im Schiesstand in den Rechen stellen, wenn dort schon eine Waffe mit passender LhK steht? → Ja, denn A ist nicht Besitzer (im Sinn des ZGB) der LhK.
2. A führt eine WES-Waffe mit sich. B führt eine Ladevorrichtung mit sich, die zufällig in diese Waffe passt. Dürfen sie gemeinsam zum Schiesstand fahren? → Ja, denn A ist nicht Besitzer der LhK.
3. Darf A seine WES-Waffe und die Ladevorrichtung von B transportieren, wenn B nicht dabei ist? → Nein, denn B überträgt A in diesem Fall den Besitz an der LhK.